

**Samenspende: Problematik der Herkunftssuche bei Samenspenden vor 2001 –
Aufarbeitung nötig**

Vor Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes (FMedG) im Jahr 2001 war die Samenspende in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Es bestanden weder klare Vorgaben zur Anonymität der Spender noch zu den Rechten der durch Samenspende gezeugten Kinder. In der Praxis erfolgten die Spenden meist anonym.

Mit Inkrafttreten vom FMedG am 1.1.2001 wurden verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen. Die anonyme Samenspende ist seither verboten. Die Identität des Spenders sowie medizinische und äussere Angaben werden erfasst und dem Eidgenössischen Amt für Zivilstandswesen (EAZW) gemeldet. Personen, die nach dem FMedG mit Hilfe einer heterologen Samenspende gezeugt wurden, haben spätestens ab dem 18. Altersjahr Anspruch auf Auskunft zu den Daten ihres Spenders (Art. 27 FMedG).

Für vor 2001 gezeugte Personen gilt Art. 41 Abs. 2 FMedG: Sie können Auskunft bei den behandelnden Ärzt:innen oder medizinischen Einrichtungen verlangen. In der Praxis erhalten Betroffene jedoch häufig die Rückmeldung, die Spende sei anonym erfolgt oder Unterlagen seien vernichtet worden – sogar, wenn das FMedG nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bereits in Kraft war.

Ein aktueller Fall einer betroffenen Person aus dem Kanton St. Gallen, welche sich bei der Fachstelle PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz gemeldet hat, zeigt die Problematik exemplarisch: Über eine Gendatenbank konnte sie bereits 23 Halbgeschwister finden (Stand Ende Februar 2026). Das zuständige Spital im Kanton St. Gallen bzw. die Nachfolgeorganisation kann keine Auskunft erteilen, da sämtliche Akten vernichtet wurden. Vergleichbare Fälle sind auch aus anderen Kantonen bekannt.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie werden Betroffene, welche vor 2001 mittels heterologer Samenspende gezeugt wurden, heute bei der Suche nach ihrem Spender unterstützt?
- Welche kostenlosen Beratungsangebote bestehen (psychologisch, genealogisch, rechtlich)?
- Hat Art. 41 Abs. 2 FMedG zu einer veränderten Praxis der Aktenaufbewahrung geführt? Wie erklärt der Bundesrat, dass Akten vernichtet wurden, obwohl das FMedG bereits in Kraft war? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?
- Gibt es Hinweise auf Spender, deren Samen für eine hohe Zahl von Behandlungen verwendet wurde?
- Ist der Bundesrat bereit, diese Thematik systematisch aufzuarbeiten?
- Wie werden diese Herausforderungen im Rahmen der Revision des FMedG berücksichtigt?